

# RS Vwgh 1992/9/16 92/01/0575

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §24 Abs2;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

## Rechtsatz

Legt der Bf innerhalb der gesetzten Frist nicht den Nachweis der (in der Beschwerde behaupteten Bevollmächtigung des namentlich Genannten, auf dessen weitere Vollmachterteilung sich der Beschwerdevertreter (Rechtsanwalt) beruft, sondern eine an eine andere Person erteilte Vollmacht vor, ist die Beschwerde gem § 34 Abs 2 und § 33 Abs 1 zweiter Satz VwGG als zurückgezogen anzusehen und das Verfahren einzustellen.

## Schlagworte

Frist Mängelbehebung Zurückziehung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010575.X01

## Im RIS seit

16.09.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)